



### C. Andere Angaben und Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt,

- dass der Prüfstand den Mindestanforderungen gemäß Anhang II und Anhang III des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - mit Ministerialdekret vom 22. Jänner 2014 verabschiedet - entspricht;
- dass die Bedienung des Prüfstandes durch Personen erfolgt, die nachweislich mindestens einen vierzigstündigen vom Amt für Obst- und Weinbau anerkannten, spezifischen Ausbildungskurs besucht und die vorgesehene Prüfung bestanden haben. Eine Ablichtung der Kursteilnahmebestätigung liegt diesem Ansuchen bei;
- dem Landespflanzenschutzdienst mindestens trimestral die Daten über die durchgeführten Kontrollen zu übermitteln;
- sich den vorgesehenen verwaltungstechnischen Kontrollen zu unterziehen insbesondere sich für die periodische Kontrolle der Konformität der Kontrollgeräte, gemäß Anhang III des Nationalen Aktionsplans, an FEM (Fondazione Edmund Mach), ENAMA (Ente Nazionale per la Meccanizzazione Agricola) oder an anderen anerkannten qualifizierten Organisationen zu wenden und Kontrollen während der Durchführung der Geräteüberprüfung zuzulassen;
- unverzüglich jede Änderung betreffend den Prüfstellensitz oder Änderung betreffend die Person des technisch verantwortlichen und fachlich befähigten Prüfers sowie jegliche wesentliche Änderung hinsichtlich der technische Ausstattung der Prüfstelle mitzuteilen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

### Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr.196/2003)

Rechtsinhaberin der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 11/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Landwirtschaft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum .....

.....  
(Unterschrift/Stempel)

*Dem Amte vorbehalten*

- Unterschrift abgegeben vor dem/der zuständigen Beamten/in (Name) .....
- Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokumentes liegt dem Ansuchen bei.